

# **Satzung des Vereins „Fellowship for Future e.V.“**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Fellowship for Future“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
2. Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere in Kolumbien, die einen ähnlichen oder gleichen Zweck wie „Fellowship for Future e.V.“ verfolgen.
3. Die Bildung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
4. Die Schaffung von Bewusstsein in unserer Gesellschaft, durch Information und Berichterstattung über die Problematik von Jugendlichen aus Kinderheimen auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit (z. B. in Kolumbien).

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Veranstaltung von Informationsvorträgen und Berichterstattung über aktuelle Projekte.
2. Finanzielle, ideelle und materielle Unterstützung von Projekten im Bereich der Förderung, Weiterbildung und Orientierung von Heimjugendlichen während und nach ihrem Aufenthalt im staatlichen Heimsystem (z.B. in Kolumbien).
3. Sammeln von Spenden zur Förderung der Vereinszwecke.
4. Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.
5. Ansprechen möglicher freiwilliger Helfer/innen durch Vorträge, Online-Präsenz.
6. Weiterbilden der Vereinsmitglieder zum effektiveren Erreichen der Vereinsziele.
7. Lernmaterialien, Räume, Verpflegung, Vortragende für Seminare organisieren.
8. Informationsmaterial für Vereinsmitglieder bereitstellen.
9. Materielle und ideelle Ausgestaltung des Vereins.

(3) Der Verein verfolgt insoweit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der Haushaltslage des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, worüber der Vorstand entscheidet. Insbesondere können Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen bis zur jeweiligen Höhe der so genannten „Ehrenamtpauschale“ nach § 3 Nr. 26 Buchst. a EStG ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung gezahlt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche volljährige Personen sowie juristische Personen werden. Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahme in den Verein.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Macht das Mitglied von dem Recht zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung keinen Gebrauch, unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

(8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(9) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form eines jährlichen Mitgliedsbeitrags zu leisten. Die Höhe und deren Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(10) Der Verein unterscheidet zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft. Auch die passive Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des jährlichen Beitrags, berechtigt jedoch nicht zu Teilnahme an Mitgliederversammlungen und den damit verbundenen Stimmrechten. Auf Antrag beim Vorstand kann die Mitgliedschaft jederzeit in eine aktive umgewandelt werden.

#### **§4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB).

#### **§5 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem 2. Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird ein/e Protokollant/in von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Entlastung des Vorstands.
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
3. Beschlussfassung über weiteres Vorgehen des Vereins, über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
4. Entscheidungen über Widersprüche gegen Beschlüsse des Vorstands über einen Vereinsausschluss bzw. einen abgelehnten Aufnahmeantrag.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist. Die Einberufung kann auch durch Einstellen auf die Homepage des Vereins im Internet erfolgen.

(5) Mitglieder dürfen sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Jedes ordentliche Mitglied darf maximal zwei Bevollmächtigungen innehaben.

(6) Es besteht die Möglichkeit, eine Mitgliederversammlung virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen Chat-Raum abzuhalten. Soll die Möglichkeit des Onlineverfahrens genutzt werden, muss dies bereits in der Einladung durch den Vorstand festgehalten werden.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollant/in zu unterschreiben ist.

## §6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden/in,
- dem/der 2. Vorsitzenden/in,
- dem/der Schriftführer/in.

Er kann um zwei weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Im Rahmen der Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist es das Bestreben des Vereins, dass im vertretungsberechtigten Vorstand beide Geschlechter vertreten sind. Sofern sich Kandidaten beiderlei Geschlechts zur Wahl stellen, soll die Besetzung des/der 1. und 2. Vorsitzenden jeweils durch einen Mann und eine Frau erfolgen.

(2) Jedes Mitglied des Vorstands kann den Verein einzeln vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(4) Vorstandsmitglieder können für Zeit- oder Arbeitsaufwand angemessene Tätigkeitsvergütungen erhalten. Über Gewährung und Höhe der Vergütungen beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben Hilfspersonal einzustellen, soweit die finanziellen Verhältnisse des Vereins dies zulassen.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, für die Verwaltung des Vereinsvermögens aus dem Kreise der Mitglieder als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB eine/n ehrenamtlich tätige/n Schatzmeister/in zu ernennen; die Ernennung des/der Schatzmeisters/in kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.

(7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(8) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Spenden.
3. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Führen des Mitgliederverzeichnisses.

### **§7 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung dieses Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abstimmenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

### **§8 Schlussvermerk**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins vom 04.11.2017 errichtet.

Berlin, den 04.11.2017

1. Gründungsmitglied \_\_\_\_\_

2. Gründungsmitglied \_\_\_\_\_

3. Gründungsmitglied \_\_\_\_\_

4. Gründungsmitglied \_\_\_\_\_

5. Gründungsmitglied \_\_\_\_\_

6. Gründungsmitglied \_\_\_\_\_

7. Gründungsmitglied \_\_\_\_\_